

„Amtsstubengeheimnis“

Welche Informationsrechte bestehen gegenüber Behörden,
Kommunen und ähnlichen Einrichtungen

Vortrag anlässlich der Naturschutztage am Bodensee
vom 3. - 6. Januar 2019 (Milchwerk Radolfzell)

- Rechtsanwalt Dirk Teßmer -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

60329 Frankfurt am Main * Niddastraße 74

Tel. 069/4003400-13 * Fax. 069/4003400-23

kanzlei@pg-t.de

www.pg-t.de

■ Grundlagen

- „Aarhus-Konvention“
- Umwelt-Informationsrichtlinie (2003/4/EG)
- (Umweltinformationsgesetz)
- > im Land BW: **Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)**
und **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

daneben auch

- **Akteneinsichtsrecht für an Verw.Verf. Beteiligte;**
- bei bestimmten Verfahren: **Öffentlichkeitsbeteiligung**
- **Spezialfälle**
- Verbraucherinformationsgesetz (VIG) [hier nicht behandelt]

- **1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Landes BW**

-> Vortrag Herr Thomas Hoffmann

■ 2. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) des Landes BW

(in dessen 2. Abschnitt [§§ 24 ff.] befinden sich die in BW gültigen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen)

Es gilt:

-> Anspruch

- auf **freien Zugang** zu **Umweltinformationen** für **jedermann**, ohne ein rechtliches Interesse an den Informationen darlegen zu müssen
- vorbehaltlich Ablehnungsgründen
- gegenüber informationspflichtigen Stellen
- in beliebiger Weise (grds. nach Wahl des Antragstellers).
- Informationspflichtige Stelle muss unterstützen und Zugang erleichtern sowie
- die Information (bzw. Entscheidung über Ablehnung) binnen 1 Monats (hilfsweise binnen 2 Monaten) gewährleisten.

■ **Im Einzelnen:**

-> Die **Anspruchsnorm** befindet sich in **§ 24 Abs. 1 UVwG**

-> Gegenstand des Anspruchs (nach UVwG)

„**Umweltinformation**“ sind -> § 23 Abs. 3 UVwG

(unabhängig von der Art ihrer Speicherung)

alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen

-> Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume [...], die Artenvielfalt und ihre Bestandteile [...] sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige **Freisetzungen von Stoffen** in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich **auf die Umweltbestandteile** [...] wahrscheinlich auswirken oder

b) den **Schutz von Umweltbestandteilen** [...] bezwecken;

zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,

5. **Kosten-Nutzen-Analysen** oder **sonstige wirtschaftliche Analysen** und Annahmen, die **zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten** [...] verwendet werden, und

6. den **Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit** einschließlich der **Kontamination der Lebensmittelkette**, die **Lebensbedingungen des Menschen** sowie **Kulturstätten** und **Bauwerke**, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile [...] oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten [...] betroffen sind oder sein können.

-> **Anspruchsberechtigt** ist **jede Person** (natürliche / juristische)
= **einzelne Bürgerinnen** und **Bürgern**, **Zusammenschlüsse** von **Bürgern**,
Vereinigungen, **Gesellschaften**, etc.

grds. (nur) des Privatrechts,

aber ausnahmsweise auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen; diese können anspruchsberechtigt sein,

wenn sie sich „in einer mit „*jedermann*“ *vergleichbaren Informationslage gegenüber der informationspflichtigen Stelle befinden*“ [BVerwG]

(kann insbes. Gemeinden betreffen)

-> **Informationspflichtige Stelle** sind -> § 23 Abs. 1 UVwG

1. die **Landesregierung** und

andere Stellen der **öffentlichen Verwaltung**

einschließlich beratender **öffentlicher Gremien** (die beratenden Gremien gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft)

Zu den informationspflichtigen Stellen i.S.v. Nr. 1 gehören (aber) **nicht**

a) oberste Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der **Gesetzgebung** tätig werden [„Politikvorbehalt“];

nicht ausgenommen ist aber administrative Rechtssetzung (durch Erlasse, Verwaltungsvorschriften, etc.)

b) **Gerichte** des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen

2. natürliche oder juristische **Personen des Privatrechts**,
soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im **Zusammenhang mit der Umwelt** stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge,
und dabei der Kontrolle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise
oder einer unter der Aufsicht des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der Landkreise stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
unterliegen.
-

Informationsrechte gegenüber Behörden, etc.

„Kontrolle“ liegt vor, wenn

1. die **Person des Privatrechts** bei der **Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe** oder bei der **Erbringung der öffentlichen Dienstleistung** gegenüber Dritten **besonderen Pflichten** unterliegt oder über **besondere Rechte** verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht,

oder

2. **juristische Personen des öffentlichen Rechts** allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

a) die **Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen** oder

b) über die **Mehrheit der** mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen **Stimmrechte** verfügen oder

c) **mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können**

oder

3. **mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit [...] verfügen.**

Der Zugang zu den Umweltinformationen ist grds. in der vom Antragsteller gewünschten Weise zu gewähren.

Insbesondere:

- Akteneinsicht,
 - Übersendung von Dokumenten in Kopie oder – vorzugsweise – digital
 - mündliche Auskunftserteilung.
-

Die informationspflichtige Stelle muss über die gewünschten Informationen verfügen.

„*verfügen*“ =

- bei der Stelle vorhanden oder
- Informationen werden für die Stelle (andernorts) bereitgehalten

Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, **leitet** sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle **weiter**, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber.

Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden.

Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein **deutlich höherer Verwaltungsaufwand**.

Soweit Umweltinformationen der antragsstellenden Person bereits **auf andere, leicht zugängliche Art**, insbesondere durch öffentlich Verbreitung (§ 30 UVwG) zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs **verweisen**.

- Es muss ggf. **präzisiert werden, welche Informationen (genau) gewünscht werden.**
 - Die informationspflichtigen Stellen müssen den **Antragsteller unterstützen** und ihm den **Informationszugang erleichtern.**
 - Die Behörden sind (auch deswegen) zu einer **digitalen Aktenführung** gehalten.
-

- Die Gewährleistung des Informationszuganges hat grds. **binnen 1 Monats** zu erfolgen.

Wenn der Gegenstand der **Anfrage komplex oder besonders umfangreich** ist, kann die inform.pfl. Stelle die Frist **auf 2 Monate verlängern**.

Eine etwaige ablehnende Entscheidung muss (jeweils) binnen gleicher Frist ergehen; diese kann dann auf dem Rechtsweg (-> Verwaltungsgericht) vorgegangen werden.

Die **Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der abschließenden Klärung** des Informationsgesuchs

- -> Anspruch besteht vorbehaltlich des **Nichtvorliegens von Ablehnungsgründen**

(1) Ablehnung zum **Schutz öffentlicher Interessen**
(§ 28 UVwG)

(2) Ablehnung zum **Schutz sonstiger Belange**
(§ 29 UVwG)

■ **§ 28 - Schutz öffentlicher Belange**

Kein Anspruch auf Erhalt von Informationen, deren **Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen** hätte auf

1. internationale Beziehungen, die Verteidigung oder **bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit**,
 2. die **Vertraulichkeit der Beratungen** von informationspflichtigen Stellen,
 3. die **Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens**, den Anspruch einer Person auf ein **fares Verfahren** oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
 4. den **Zustand der Umwelt** und ihrer Bestandteile oder Schutzgüter
-

Einschränkung der Ablehnungsgründe:

Liegen solche Ablehnungsgründe vor, so ist dem Antrag aber **gleichwohl stattzugeben, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.**

Der **Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen** kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

Weitere Ablehnungsgründe sind:

Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
 2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht,
 3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird (und nicht weitergeleitet werden kann),
 4. sich auf die Zugänglichmachung von **Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten** bezieht oder
 5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird.
- **es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.**

■ § 29 - Schutz sonstiger Belange

Zum Schutz sonstiger (insbesondere privater) Belange ist ein Informationsbegehren abzulehnen, soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen **personenbezogene Daten offenbart** und dadurch Interessen der betroffenen Personen erheblich beeinträchtigt würden,

2. **Rechte am geistigen Eigentum**, insbesondere **Urheberrechte**, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder

3. durch das Bekanntgeben **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen

Umweltinformationen, die **private Dritte** einer informationspflichtigen Stelle **übermittelt haben, ohne** rechtlich dazu **verpflichtet zu sein** oder rechtlich verpflichtet werden zu können,

und deren **Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten** hätte,

dürfen anderen **nicht ohne deren Einwilligung zugänglich** gemacht werden,

es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe **überwiegt.**

Auch dies gilt nicht für Umweltinformationen über Emissionen!

Informationsrechte gegenüber Behörden, etc.

=> Vor der Entscheidung über die Offenbarung solcher Informationen sind die Betroffenen anzuhören.

- Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.
- Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

■ Kosten

- Grds. werden für die Übermittlung von Umweltinformationen Gebühren und Auslagen festgesetzt und erhoben.
- Gebühren- und auslagenfrei sind aber
 1. Erteilung mündlicher und einfache schriftliche Auskünfte,
 2. Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort,
 3. Maßnahmen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen (§ 26),
 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit (§§ 30 und 31),
 5. die **Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags** auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen.

Informationsrechte gegenüber Behörden, etc.

Die Gebühren werden nach den Rahmengebühren erhoben.

Dabei ist die Gebühr - unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands - so bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Informationspflichtige Stellen können für die **Übermittlung von Informationen** von der antragstellenden Person **Kostenerstattung** verlangen.

-> Anlage 5 zum UVwG

Informationsrechte gegenüber Behörden, etc.

Anlage 5 (zu § 33 Absatz 4 bis 6) - Gebührenverzeichnis

A. Gebühren

Nr.	Gegenstand	Euro
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg	
1.	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten	0
2.	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)	10 - 250
3.	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250 - 500

B. Auslagen

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	Reproduktionen von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

■ 3. Akteneinsichtsrecht für an Verw.verf. Beteiligte (§ 29 LVwVfG-BW)

-> Behörde hat den „Beteiligten“ Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Das gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens aber nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 13 LVwVfG BW - Beteiligte

Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, so ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

Informationsrechte gegenüber Behörden, etc.

Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

- **4. Öffentlichkeitsbeteiligung**
 - **5. Spezialfälle**
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- RA Dirk Teßmer -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

60329 Frankfurt am Main * Niddastraße 74

Tel. 069/4003400-13 * Fax. 069/4003400-23

dtessmer@pg-t.de * www.pg-t.de

Informationsrechte gegenüber Behörden, etc.

■ § 30 - Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.
 - (2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest
 - 1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Union erlassene Recht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
 - 2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
 - 3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
 - 4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
 - 5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und Umweltvereinbarungen sowie
 - 6. die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG im Hinblick auf Umweltbestandteile im Sinne von § 23 Absatz 3 Nummer 1.
 - In Fällen des Satzes 1 Nummer 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.
-

■ Weiterführende / hilfreiche Links:

- <http://www.umweltinformationsrecht.de/>
 - <https://Inv-bw.de/anfragen-nach-dem-umweltinformationsgesetz-uir/>
 - Servieportal BW: <https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Umweltinformationen+beantragen-2313-leistung-0>
 - <https://fragdenstaat.de/>
 - <http://www.geoportal.de/DE/Geoportal/geoportal.html?lang=de>
 - <http://www.landesrecht-bw.de/>
-